Gefekfammluna

bes Fürftentbums Renf alterer Linic.

Ns. 14.

(Musgegeben ben 23ften Rovember 1852.)

27. Berorbnung.

bas bel Ertheilung von Reifelegitimationen nach bem Austanbe, ingleichen bei Auswanderungen zu beobachtenbe Berfahren betreffenb.

Machen Mit Ims son ber Neigenonhightet i derzusgt fahen, sheifeitich bet die freifelling vom Neiferigliamatienn mehr dem Austenber, jagieten bei Austranderungen zu bescholzen Werisperus einige leitende Eunsthißte aufgeliefen. Der vereibung Wie, unter Veräffeitigung schulierer Wersigneg in dem benachbarten Geaten in jener Bespielung mit Dockler einweisperseiliger Genefmigung hiermit Gekernde :

Wenn ein Unterthan mannlichen ober weiblichen Geschiechte eine Reifelegitimation nach bem Auslande mit ber ertläcten Absicht, sich boet niederzulaffen, begefert, so tam ibm nur bann gewilflacht werden, wenn er gleichzeltig die Auswanderungserlaubnis auswirt.

2.

Bleiche Borficht ift nach Befinden ber Umftande auch bann anzumenben, menn um eine Reifelegitimation nach einem außerbeutschen Lande gebeten wird, ohne baß ber